## SATZUNG

## der Stadt BadSchwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträge für das Abrechnungsgebiet "Am Höhberg"

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI.I S.2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVB1. S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVB~. I S.66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 16.Mai 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 9 der Satzung der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 28.3 1979 geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen wird der nachfolgend näher bezeichnete Abschnitt der Straße "Am Höhberg" im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes TP 10 "Am Höhberg" als verkehrsberuhigte Zone ohne Bürgersteige ausgebaut. Die erwähnte Straße (Parzelle 453/1 in Flur 20) erstreckt sich von der Einmündung in die Pestalozzistraße in nordöstlicher Richtung bis zu der gleichnamigen Verbindungsstraße "Am Höhberg", die als Steilstraße aus nordwestlicher Richtung in die in Rede stehende Erschließungsanlage einmündet.

§ 2

Diese Abweichungssatzung bezieht sich ausschließlich auf die in § 1 näher beschriebene Erschließungsanlage "Am Höhberg".

§ 3

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 15.9.1988

DERMAGISTRAT der Stadt Bad Schwalbach gez. Fleischer Bürgermeister

Veröffentlicht im Aar-Bote und Wiesbadener Kurier am 21.9.1988